

zung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung“ gehört je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Versicherten kann sein, wer aufgrund einer Pflicht- oder Selbstversicherung (freiwillig oder weiterversichert) einem Zweig der Sozialversicherung angehört.

Die Zugehörigkeit der ehrenamtlichen Richterin zum Kreis der Arbeitgeber ist mit Eintritt in den Ruhestand weggefallen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGG ist sie nicht vom Amt zu entbinden, wenn eine Voraussetzung für die Berufung im Laufe der Amtszeit wegfällt, es sei denn, die paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG kann sonst nicht gewährleistet werden. Ein ehrenamtlicher Richter wird dem bisherigen Kreis trotz Wegfalls einer Berufungsvoraussetzung zugerechnet, solange er nicht in das „gegnerische“ Lager wechselt. Die ehrenamtliche Richterin ist durch Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig geworden, unabhängig von der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen der geringfügigen Beschäftigung oder der Altersgrenze. Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 SGB VII) ist nicht durch die Versicherungsfreiheit überlagert, sodass die ehrenamtliche Richterin zumindest einem Zweig der Sozialversicherung als Versicherte mit allen Rechten und Pflichten angehört.

Deshalb ist von einem Wechsel in das „gegnerische“ Lager auszugehen. Maßgeblich ist eine formale Betrachtungsweise. Das Fortbestehen vorzüglicher Sachkenntnisse und die weiterhin bestehende Prägung durch jahrzehntelange Tätigkeit als Arbeitgeber haben gegenüber den formalen Kriterien des Wegfalls einer Berufungsvoraussetzung und des Eintritts der Voraussetzung, für das „gegnerische“ Lager als ehrenamtlicher Richter berufen werden zu können, zurückzutreten.

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit

VGH Baden-Württemberg: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters

Ein ehrenamtlicher Richter ist nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können durch Mitteilung des maßgeblichen Sachverhalts. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann eine gröbliche Pflichtverletzung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO darstellen. (Leitsatz d. Red.)

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.7.2023 – 1 S 886/23

Sachverhalt: Der ehrenamtliche Richter teilte dem Vorsitzenden mit, bei der nächsten Kammersitzung liege ein Befangenheitsgrund vor, benannte jedoch weder konkrete Umstände noch Verfahrensbeteiligte, zu denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen sollte. Auch nach Hinweis des Vorsitzenden, dass der ehrenamtliche Richter nicht selbst bestimmen kann, ob er befangen ist, über einen Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit nur die Kammer entscheidet und die Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen sollen, den Verfahrensbeteiligten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bekannt gegeben werden müssen, weigerte sich der ehrenamtliche Richter weiterhin, zum behaupteten Befangenheitsgrund konkrete Angaben zu machen.

Gründe: Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO zu entbinden, da er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat. Amtspflichten in diesem Sinne sind Pflichten, die sich auf das richterliche Ehrenamt beziehen und in innerem Zusammenhang stehen. Die Verletzung einer Amtspflicht ist *gröblich*, wenn der Betreffende den ihm obliegenden Pflichten in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Den ehrenamtlichen Richter muss an dem Pflichtverstoß ein Verschulden in dem Sinne treffen, dass er sein Fehlverhalten trotz Kenntnis von der konkreten Pflicht fortsetzt, also vorsätzlich handelt oder in ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Nach diesem Maßstab liegt hier eine gröbliche Amtspflichtverletzung vor, die zur Entbindung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO führt. Die an einem Verwaltungsgericht tätigen und entscheidenden Richter sind nach § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 48 ZPO verpflichtet, Tatsachen anzuzeigen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können. Es handelt sich um eine den Beteiligten gegenüber bestehende verfahrensrechtliche Pflicht. Diese haben kraft Verfassung das Recht, nicht vor einen Richter gestellt zu werden, dem es an der gebotenen Neutralität fehlt. Die Pflicht besteht in der Mitteilung des maßgeblichen Sachverhalts. Daher ist der betreffende Richter verpflichtet, sehr persönliche, ggf. sogar intime Tatsachen offenzulegen, die mit seinem Richteramt und dem Prozessstoff nichts zu tun haben und normalerweise einer geschützten Sphäre angehören. Über den Ausschluss des Richters entscheidet das Gericht ohne dessen Mitwirkung.

Gegen diese Pflicht zur Mitteilung der konkreten Tatsachen hat der ehrenamtliche Richter verstoßen. Der Verstoß ist gröblich im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, da er nach der zutreffenden und verständlichen Mitteilung des Vorsitzenden diese Pflicht kannte, sich jedoch weiterhin weigerte, die fraglichen Umstände konkret zu benennen.

Vor der Entbindung bedarf es keiner vorangehenden Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 33 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Es ist nicht zu erwarten, dass der ehrenamtliche Richter durch

ein Ordnungsgeld zu einem zukünftig amtspflichtgemäßen Verhalten angehalten würde. Er hat nach Aufklärung über die Rechtslage und seine Pflichten durch den Vorsitzenden an der Weigerung festgehalten und um Verständnis gebeten, dass er aus Eigen- und Fremdschutz keine Angaben machen wird. In der Anhörung zur möglichen Entbindung hat er per Mail mitgeteilt, es sei seinerseits nicht tolerierbar und nicht verhandelbar, auf Kosten seiner Privatsphäre Details zu einer Bekanntschaft preiszugeben.

OVG Bremen: Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters

Trägt ein ehrenamtlicher Richter eine außerordentliche berufliche Belastung vor (Geschäftsführer eines mittelständischen Handwerksbetriebs mit 21 Mitarbeitern und Prokurist eines weiteren Handwerksbetriebs mit Lieferschwierigkeiten und Personalausfällen), ist er auf Antrag wegen Bestehens eines besonderen Härtefalls vom Amt zu entbinden. (Leitsatz d. Red.)

OVG Bremen, Beschluss vom 7.12.2022 – 2 F 278/22

Gründe: Gemäß § 24 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter auf seinen Antrag vom Amt zu entbinden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn äußere Umstände die Ausübung des Amtes unzumutbar erscheinen lassen, insbesondere der ehrenamtliche Richter seelisch oder körperlich unzumutbar belastet wird, etwa bei außerordentlicher beruflicher oder familiärer Beanspruchung.

Ein solcher Härtefall liegt hier vor. Der Antragsteller trägt eine außerordentliche berufliche Belastung als Geschäftsführer eines mittelständischen Handwerksbetriebs mit 21 Mitarbeitern und als Prokurist eines weiteren Handwerksbetriebs in Folge von Lieferschwierigkeiten und Personalausfällen vor. Er müsse seit dem Beginn der Corona-Pandemie ständig vor Ort einspringen und sei an mehr als 85 Tagen im Jahr über 10 Stunden unterwegs. Zudem sei ein Grad der Behinderung von 40 mit dauernder Einbuße der körperlichen Beweglichkeit festgestellt worden, sodass die beruflichen Belastungen zu einer Verstärkung der körperlichen Symptome seiner Behinderung in Form von Schwindelanfällen und Tinnitus führten. Er müsse sich zunehmend kurze Auszeiten gönnen, was sich in einem Handwerksbetrieb schlecht umsetzen lasse. Es ist nachvollziehbar, dass die zusätzliche Wahrnehmung eines Ehrenamts für den Antragsteller eine weitere Belastung bedeutet. Das Risiko weiterer gesundheitlicher Folgen begründet eine außergewöhnliche Sondersituation, die die Ausübung

des Amtes unzumutbar erscheinen lässt. Der Antragsteller ist daher antragsgemäß vom Amt zu entbinden.

OVG Nordrhein-Westfalen: Ehrenamtliche Richter als Bevollmächtigte

Ehrenamtliche Richter dürfen grundsätzlich nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Sie sind auch nicht befugt, sich vor dem OVG allein aufgrund ihrer Berufung zu ehrenamtlichen Richtern selbst zu vertreten. (Leitsatz d. Red.)

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3.6.2022 – 4 E 385/22

Sachverhalt: Die Klägerin ist in einer Rechtssache durch Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 12.5.2022 unterlegen. Gegen die Entscheidung hat sie Beschwerde eingelegt und will sich im Verfahren vor dem OVG unter Berufung auf ihre Stellung als ehrenamtliche Richterin in der Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst vertreten. Das OVG hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Gründe: Die Klägerin ist entgegen § 147 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 67 Abs. 4 und Abs. 2 VwGO nicht durch einen hierfür zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Darauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses sowie mit Verfügung des Gerichts vom 18.5.2022 hingewiesen worden. Aus § 67 Abs. 5 Satz 2 VwGO folgt nichts anderes. Danach dürfen ehrenamtliche Richter grundsätzlich nicht als Bevollmächtigte vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Diese Vorschrift ist auf die Klägerin bereits deshalb nicht anwendbar, weil sie ausschließlich von 2009 bis 2013 ehrenamtliche Richterin gewesen sein will. Abgesehen davon ermächtigt die Regelung ehrenamtliche Richter nicht, sich vor dem OVG allein aufgrund ihrer Berufung zu ehrenamtlichen Richtern selbst zu vertreten. Sie unterliegen wie jeder andere Beteiligte dem Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO. Als Bevollmächtigte wiederum sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen, zu denen ehrenamtliche Richter als solche nicht gehören.

Link zum Volltext der Entscheidung

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/4_E_385_22_Beschluss_20220603.html
[Abruf: 1.2.2024]